

Vorab per Telefax: 02336 / 801 - 370

Stadt Schwelm  
Herrn Bürgermeister Jochen Stobbe  
Hauptstraße 14  
58332 Schwelm

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66  
„Bahnhof Loh“

18.11.2013

Seite 1/3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stobbe,

wir vertreten die [REDACTED], 58332 Schwelm. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir hiermit. Auf uns lautende Verfahrensvollmacht fügen wir bei.

Derzeit betreibt die Stadt Schwelm das seit geraumer Zeit ruhende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Bahnhof Loh“. Hintergrund dieser Planung ist die Absicht, der Eigentümerin der ehemaligen Bahnflächen, der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH, die Veräußerung eines Teils des ehemaligen Bahnhofsareals an DHL zu ermöglichen, die dort eine „mechanisierte Zustellbasis“ errichten will.

TRAXIT ist seit mehr als einhundert Jahren am Standort ansässig und ist weltweit der zweitgrößte Hersteller für Ziehmittel. Nördlich von TRAXIT liegt die Spedition Schmidt-Gevelsberg, östlich derselben ist der Entsorgungsbetrieb Fritz Eckardt KG ansässig. Alle diese Unternehmen sind mit einem erheblichen LKW-Verkehr zur Anlieferung von Waren und zum Abtransport derselben verbunden. Dieser LKW-Verkehr hat in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen. In der Folge ist die Fähigkeit zur Prinzenstraße zur Aufnahme dieser Verkehre an ihre Grenzen gestoßen.

Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 66 ist beabsichtigt, die Rheinische Straße teilweise einzuziehen, so dass sie als Verkehrsachse zwischen der Prinzenstraße und der Hattinger Straße nicht mehr in Betracht kommt. Es liegt auf der Hand, dass dadurch die Verkehrsbelastung auf der Prinzenstraße durch ein reines Logistikunternehmen wie DHL dramatisch erhöht werden wird.

Trotz dieser offensichtlichen Gegebenheit hat die Stadt Schwelm im Rahmen des Bauleitplanverfahrens offensichtlich davon abgesehen, ein neues Verkehrsgutachten einzuholen. Auf der Internetseite der Stadt ist lediglich die Kurzstellungnahme der Firma Schüssler-Plan vom 11.10.2013 zu finden, die diese ersichtlich für die BEG – nicht für die Stadt Schwelm – erstattet hat. Aus dieser Kurzstellungnahme geht hervor, dass das seinerzeitige Verkehrsgutachten nicht aktualisiert worden ist. Insbesondere sind etwa zehn Jahre nach der Erstellung des Erstgutachtens neue Verkehrszählungen etc. offensichtlich nicht durchgeführt worden.

Wie unsere Mandantin uns mitgeteilt hat, beabsichtigt der Rat der Stadt Schwelm, in seiner Sitzung am 28.11.2013 bereits den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des B-Plans Nr. 66 zu fassen.

Da offensichtlich die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht ermittelt worden sind, beantragen wir namens unserer Mandantin,

den Satzungsbeschluss von der Tagesordnung der Ratssitzung am 28.11.2013 zu nehmen und zunächst die Grundlagen für den Satzungsbeschluss zu schaffen.

Unsere Mandantin hat mit Schreiben vom 24.10.2013 fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben.

Unsere Mandantin ist nicht an einer Verhinderung des DHL-Verteilzentrums per se gelegen. Für die Fortführung ihres Geschäftsbetriebs ist es jedoch essentiell, dass sich die Verkehrssituation im Bereich Prinzenstraße/B7/Rheinische Straße nicht verschlechtert, zumal unsere Mandantin das ihrem Geschäftsbetrieb gegenüberliegende Gelände westlich der Prinzenstraße erworben hat, um dort bei Zeiten ihren Geschäftsbetrieb zu erweitern. Sie ist daher darauf angewiesen, dass für alle Anlieger eine verträgliche Verkehrssituation geschaffen wird. Hierzu ist es aus Ihrer Sicht unabdingbar, dass die Rheinische Straße als Durchgangsstraße erhalten bleibt, um darüber zum einen weitere Verkehre aus der Prinzenstraße abzuwickeln und zum anderen hier später die Erschließung ihres zusätzlichen Werksgeländes westlich der Prinzenstraße zu ermöglichen.

Unsere Mandantin ist zu einem allseitigen Gespräch der Betroffenen seitens der BEG am 18.11.2013 eingeladen worden. Vielleicht bietet dieses Forum Gelegenheit, die allseitigen Interessen zu besprechen und einen Lösungsansatz zu erarbeiten, der im Nachgang in ein schlüssiges Plankonzept umgesetzt werden muss. Um dies zu ermöglichen, kann am 28.11.2013 kein Satzungsbeschluss gefasst werden, der zum einen zunächst Fakten schaffen, zum anderen aber eine gerichtliche Überprüfung erforderlich machen würde. Hieran kann derzeit keiner der Beteiligten ein Interesse haben.

Da wir erst soeben beauftragt worden sind, müssen wir uns weiter in die Angelegenheit einarbeiten. Aus diesem Grunde werden wir uns in den nächsten Tagen mit Ihrem Hause in Verbindung setzen, um in die Planaufstellungsakten Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung, ob bereits ein Bauantrag für das DHL-Gelände bei der Bauaufsicht eingereicht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwalt